

den“ braucht¹³, daß es „in der DDR keine unaufheb-
baren Ursachen für das Verbrechen mehr (gibt)“^{11 * * * 14}.
Demgegenüber „erzeugen die kapitalistischen Ausbeu-
ungsverhältnisse immer wieder das Verbrechen“¹⁵. In
der kapitalistischen Gesellschaft besteht ein organischer,
notwendiger Zusammenhang zwischen dem Wesen
dieser Gesellschaftsordnung und der Kriminalität, d. h.
die Ursachen der Kriminalität liegen (wurzeln) im
Wesen des Kapitalismus selbst, einer Gesellschafts-
ordnung, die auf der Ausbeutung des Menschen durch
den Menschen beruht und die Menschenverachtung,
Egoismus, Habgier, die Sucht, auf Kosten anderer oder
der Gesellschaft zu leben, Gesellschaftsblindheit und
Gesellschaftsfeindlichkeit erzeugt¹⁶.

Unter Mißachtung bzw. Mißverstehen der Wirklichkeit
wurde aus den richtigen Thesen, daß die Kriminalität
unter unseren sozialistischen Bedingungen keine mit
Notwendigkeit auftretende Erscheinung mehr ist und
daß der Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus
sich unter den Bedingungen des Kampfes gegen die
zählebigen kapitalistischen Lebens- und Denkgewohn-
heiten vollzieht, gefolgert, daß es in der DDR keine
Ursachen für Straftaten mehr gebe, daß der Hinweis
auf die alten Denk- und Lebensgewohnheiten, auf die
kapitalistischen Überreste im Bewußtsein und Ver-
halten der Menschen als Ursachenerklärung genüge.

Romaschkin und andere sowjetische Wissenschaft-
ler wenden sich mit aller Schärfe gegen ein Verharren
auf solchen „richtigen, aber nicht näher konkretisier-
ten“ Thesen¹⁷. Aus diesen Feststellungen wurden in
der Sowjetunion bereits organisatorische Schlußfolge-
rungen gezogen, z. B. die Sektion zur Erforschung und
Verhütung der Kriminalität beim Institut für Staat
und Recht der Akademie der Wissenschaften der
UdSSR, entsprechende Forschungsinstitute bei der
Staatsanwaltschaft usw. geschaffen.

Entsprechend dem in der DDR erreichten gesellschaft-
lichen Entwicklungsstand kann festgestellt werden, daß
die soziale Hauptursache der Kriminalität in der DDR
beseitigt worden ist, und zwar endgültig, da eine
Restauration des Kapitalismus in der DDR ausge-
schlossen ist. Damit ist natürlich noch nicht die Wirk-
samkeit des Erbes der alten Zeit auf unsere Verhält-
nisse völlig ausgeschaltet; und es wäre auch falsch,
unter unseren Bedingungen in Deutschland diese Wirk-
samkeit zu unterschätzen.

In den Parteibeschlüssen und in der Literatur wird
immer wieder betont, daß eine Quelle der Kriminalität
in der DDR in der Einwirkung, im Klassenkampf der
Feinde unserer Republik, ihrer Hetze und Agenten-
tätigkeit liegt, daß die Mehrzahl der Straftaten in der
DDR jedoch „auf mangelnder gesellschaftlicher Diszi-
plin beruht oder im Zusammenhang mit wirtschaft-
lichen oder persönlichen Schwierigkeiten steht“¹⁸.
Wollen wir diese letztere Gruppe erfolgreich ein-
dämmen, dann genügt der allgemeine Hinweis auf die
kapitalistischen Überreste keineswegs. Bleiben wir bei
dieser allgemeinen These, so birgt sie sogar die Ge-

13 Beschluß des Staatsrates der DDK über die weitere Ent-
wicklung der sozialistischen Rechtspflege in der DDR vom
30. Januar 1961, NJ 1961 S. 73.

11 Aus dem Bericht des Ministers der Justiz, Dr. Hilde Ben-
jamin, in der 5. Sitzung des Staatsrates der DDR, NJ 1961 S. 76.

16 Beschluß des Staatsrates der DDR vom 30. Januar 1961, NJ
1961 S. 74.

16 Vgl. den Bericht des Ständigen Ausschusses der Volks-
kammer für die örtlichen Volksvertretungen zum Gesetz über
die Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte durch
die örtlichen Volksvertretungen, erstattet von Prof. Dr. Polak,
NJ 1959 S. 696.

17 p. S. Romaschkin, „Über die Aufgaben des Instituts für
Staat und Recht in der gegenwärtigen Periode“, Staat und
Recht 1961, Nr. 7, S. 1363.

18 W. Ulbricht, Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und
ihre Anwendung in Deutschland, Berlin 1958, S. 28.

fahr des Schematismus in sich, weil im Grunde doch
der komplizierte, unterschiedlich schnell verlaufende
Prozeß der Überwindung dieser alten Überreste, ihrer
spezifischen Formen, beim einzelnen Rechtsverletzter
außerhalb der Betrachtung und rechtlichen Beurteilung
bleibt.

Es kommt also — wie Romaschkin hervorhebt — dar-
auf an, „jene unmittelbaren, konkreten Ursachen und
Bedingungen aufzudecken und zu beseitigen, die dazu
beitragen, daß es noch Überreste des Kapitalismus im
Bewußtsein der Menschen und in ihrem Verhalten gibt,
die sie dazu veranlassen, Verbrechen zu begehen“¹⁹.
Auch Herzenson vertritt die These, daß die Tat-
sache, daß in der sozialistischen Gesellschaft Ver-
brechen begangen werden, damit zu erklären ist, daß
bestimmte Überreste der Vergangenheit noch nicht
völlig ausgeremert sind. Weiter schreibt er:

„Das Auftreten der Überreste des Vergangenen wird
durch unmittelbare Ursachen, Bedingungen, Umstände
verschiedener Art gefördert, die mit den noch nicht
vollständig beseitigten Mängeln in der Befriedigung
der ständig wachsenden materiellen und kulturellen
Bedürfnisse der Sowjetmenschen und insbesondere
mit den Mängeln in der Erziehungsarbeit Zusammen-
hängen ... Völlig offensichtlich ist, daß der Begrif-
f ‚Ursache‘ eine allgemeinere Erscheinung charak-
terisiert als der Begriff ‚Bedingung‘, und letzterer ist
wiederum umfassender als der Begriff ‚Umstand‘.
Wenn die allgemeine Ursache des Bestehens der
Kriminalität in der UdSSR das Vorhandensein von
Überresten des Vergangenen im Bewußtsein und im
Verhalten der Menschen ist, dann muß man gleich-
zeitig auch auf eine Reihe unmittelbarer Ursachen,
Bedingungen und Umstände hinweisen, die dazu bei-
tragen, daß die Überreste des Vergangenen zutage
treten. Die unmittelbaren Ursachen und Bedingungen
konkretisieren und verkörpern sich in bestimmten,
konkreten Situationen und Umständen, welche viel
Gemeinsames aufweisen, jedoch in ganz individu-
eller Form in Erscheinung treten.“²⁰

Diese These von Herzenson, daß für einzelne Ver-
brechensgruppen bzw. auch für Straftaten Jugend-
licher jeweils bestimmte Ursachen und Bedingungen
charakteristisch sind, wurde auch durch unsere Unter-
suchungen über die Jugendkriminalität in der DDR be-
stätigt.

Für unsere strafverfolgende und prophylaktische Ar-
beit heißt dies, daß wir die konkreten Erscheinungs-
formen aufzuspüren haben, die die Entstehung be-
stimmter Straftaten verursachen, begünstigen oder
auslösen bzw. dies könnten. Da diese bei den einzelnen
Straftaten bzw. Gruppen von Straftaten äußerst un-
terschiedlich sein können, bedarf es auch spezifischer
komplexer Untersuchungen.

In diesem Sinne ist es berechtigt und notwendig, von
Ursachen und Bedingungen für Straftaten in der DDR
zu sprechen und diese zu unterscheiden. Die Ver-
wendung des Begriffs „Ursache“ bedeutet hier niemals
die Feststellung, daß die Kriminalität in der DDR ge-
setzmäßig, unaufhebbar vorhanden sei. Aus diesem
Nichtverständnis entstand teilweise auch die Ab-
lehnung der richtigen — in der Praxis bewiesenen —
These, daß Fehler und Mängel in der Erziehung
Jugendlicher sowohl Ursache als auch Bedingung für
die Entstehung von Straftaten Jugendlicher sein
können, je nach dem, welchen — bestimmenden oder
begünstigenden — Einfluß diese auf die Begehung einer
konkreten Straftat gehabt hatten. Dieser jeweilige Ein-

¹⁹ Romaschkin, a. a. O.

²⁰ A. A. Herzenson, „Die sowjetische Rechtswissenschaft und
die Aufgabe der Verbrechensverhütung“, Staat und Recht 1962,
Nr. 5, S. 917.